

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Ulla Jelpke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12255 –**

Staatliche Prämien für V-Leute und die Anzeige- und Steuerpflicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Das V-Leute-System der Nachrichtendienste und Polizeien des Bundes und der Länder wirft nicht nur sicherheitspolitische, sondern durchaus auch häus-
hälterische und steuerrechtliche Fragen auf.

Die Sicherheitsbehörden machen sich mit diesem V-Leute-System direkt Dienstleistungen – Informationsbeschaffung – von „Szenemitgliedern“, auch Straftätern, Kriminellen und Rechtsextremisten nutzbar; da das gegen Entgelt, also für sogenannte Prämien geschieht, fließen nicht nur staatliche Gelder in unbekannter Höhe in den jeweiligen „Phänomenbereich“, sondern es stellt sich auch die Frage, wer für diese Prämien steuerpflichtig ist, wie diese Pflicht wahrgenommen werden und wie mit rechtlichen Vorschriften, wie der Anzeigepflicht gegenüber Sozialbehörden oder der Bundesagentur für Arbeit, verfahren wird. Da bisher dieser Bereich durchgängig der Geheimhaltung unterliegt, ist der Verdacht durchaus berechtigt, dass die Sicherheitsbehörden nicht nur im Einzelfall möglicherweise Beihilfe zu Steuer- und Sozialleistungsbetrug leisten.

Einen Einblick in die offizielle Darstellung dieser Zusammenarbeit erlaubte im Jahr 2006 die damalige Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, B. H. Ihren Ausführungen zufolge müssen die Informanten von Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst lediglich 10 Prozent ihrer Prämien an den Fiskus abführen (www.focus.de/finanzen/steuern/geheimdienst-vorteil_aid_22326.html). Zum Vergleich: Der Spitzensteuersatz lag damals bei 42 Prozent, der Eingangssteuersatz bei 15 Prozent. Ob diese Bezugsgrößen aussagekräftig sind, könnte nur eine konkrete Aussage über die Zahlungsmodalitäten der Sicherheitsbehörden klären.

Die V-Personen erhalten ihre Prämien netto, 10 Prozent ziehen die Behörden selber ab, und zwar, wie die Staatssekretärin weiter erklärt, im Rahmen der Einkommensteuererhebung, die dann von den Bundesbehörden an die Finanzkassen der Länder abgeführt wird (ebenda). Dann erfolgt „die Aufteilung des Betrags (...) entsprechend dem prozentualen Anteil der jeweiligen Landesbevölkerung an der Gesamtbevölkerung Deutschlands nach dem aktuellen Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes“.

Unklar bei diesem Verfahren ist, ob Arbeitslosengeld-, Sozial- und Unterstützungsempfängerinnen und -empfänger ihre Nettoprämien als Verdienste angeben oder angeben müssen bzw. auf wessen Anweisung sie das unterlassen. Unklar ist darüber hinaus, wie mit Zusatzleistungen der Sicherheitsbehörden für die Kooperateure umgegangen wird oder umgegangen werden soll und was mit den Kosten für Telefon und Fahrten, für Verköstigung und andere Ausgaben für Treffs und sonstige Beschaffungsaktivitäten geschieht.

Unklar ist schließlich aber auch, ob dies die einzige Form der Zahlungsbeziehungsweise der Versteuerung ist. So hat zum Beispiel Wolfgang Frenz, ehemals für das Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen V-Mann in der NPD-Spitze und einer derjenigen V-Leute, die das letzte NPD-Verbot zu Fall gebracht haben, behauptet, korrekt wie er sei, habe er die Einnahmen vom Verfassungsschutz auch ordentlich in den Einkommensteuererklärungen beim Finanzamt angegeben, ebenso wie seine Spenden aus den Prämien für die NPD (22. Dezember 2011, WAZ).

Die Zahlungen von Prämien an V-Leute – nicht nur im Bereich Rechtsextremismus – dürften in Bund und Ländern pro Jahr in die Millionen Euro gehen, alle anderen Zulagen wie Telefon, Computer, Autos oder „Dienstfahrten“ und anderes, deren Kosten ganz oder teilweise von den Diensten übernommen sind, dabei noch nicht mitgerechnet.

Bundesregierung und Sicherheitsbehörden tun bisher alles, um das Ausmaß der direkten finanziellen Zuwendungen undurchschaubar zu machen, und lassen der öffentlichen Spekulation über den Umfang der Prämienzahlungen freien Lauf, wie zum Beispiel im Falle des Spitzenverdieners T. B. aus Thüringen, der immerhin in sieben Jahren Tätigkeit 200 000 DM erhalten haben soll (www.mdr.de/thueringen/zwickauer-trio484.html).

Sie tun damit aber auch alles, um die politischen, moralischen und möglicherweise eben auch juristischen Folgekosten zu verschleiern.

Sie leisten bisher keinerlei Beitrag zur Aufklärung der Frage, in welchem Umfang und welcher Qualität durch das V-Leute-System Nazigruppen regelrecht am Tropf staatlicher Zuwendungen hängen und hängen, ob manche Gruppen überhaupt hätten wirkungsvoll über längere Zeit arbeiten können und wie tief die Sicherheitsbehörden und einzelne Beamtinnen und Beamte in dieses halb- und extralegale Zuwendungssystem verstrickt sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Einsatz von V-Leuten zählt zu den effektivsten nachrichtendienstlichen Mitteln für eine kontinuierliche Informationsgewinnung und ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Annahme der Fragesteller, aufgrund der Geheimhaltung in diesem Bereich sei durchaus der Verdacht einer Beihilfeleistung durch die Sicherheitsbehörden zum Steuer- und Sozialleistungsbetrug gerechtfertigt, der Grundlage entbehrt.

Beim Bundesnachrichtendienst (BND) sind die Begriffe „V-Mann“ bzw. „V-Leute“ nicht gebräuchlich. Für den Bereich des BND wird daher die dort übliche Bezeichnung „nachrichtendienstliche Verbindung“ zu Grunde gelegt.

1. Welche Zahlungs- beziehungsweise Einkommensarten werden von den deutschen Sicherheitsbehörden (einschließlich Zollkriminalamt) für V-Leute generell praktiziert, und welche setzt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in welchem quantitativen Verhältnis ein (Prämien, Honorare, Erfolgshonorare, andere Einkommensarten – bitte diese ver-

schiedenen Kategorien bei den folgenden Fragen beachten und aufführen, soweit es möglich ist)?

Generell können V-Leute bzw. V-Personen und nachrichtendienstliche Verbindungen Entgelte, Prämien, Honorare, Auslagererstattungen (Kostenersatz), Anerkennungen und Zuwendungen erhalten.

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erhalten V-Leute in der Regel Prämien sowie – wenn erforderlich – Auslagererstattung. Dabei übersteigen die Ausgaben für Prämien deutlich diejenigen für Auslagererstattungen.

2. Wie haben sich die für Prämien für V-Leute eingesetzten Haushaltsmittel im Etat des BfV seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahren auflisten und für den Bereich Rechtsextremismus jeweils gesondert ausweisen)?

Die Höhe der Zahlungen von Prämien an V-Leute wird für das BfV durch die „Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Titels 532 04 (für Zwecke des Verfassungsschutzes) geregelt, die insgesamt als „VS – Vertraulich“ eingestuft sind. Die Zahlungen erfolgen im Kapitel 06 09 aus dem Titel 532 04, der Bestandteil des als „VS – Geheim“ eingestuften Wirtschaftsplanes des BfV gemäß § 10a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist.

Angaben, die für sich allein oder im Zeitverlauf und in der Zusammenschau mit Antworten gleicher Zielrichtung oder in Ansehung von aus sonstigen Quellen erlangten Informationen geeignet sein können, Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und den Erkenntnisstand der Nachrichtendienste offen zu legen, können die Arbeitsfähigkeit und die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste gefährden. Dies gilt ganz besonders auch für quantifizierbare Aspekte, wenn diese einen mittelbaren Rückschluss auf Aufklärungsschwerpunkte und gegebenenfalls auch Beobachtungsdefizite ermöglichen oder auch die Verhandlungsposition zwischen dem Nachrichtendienst und dem jeweiligen Gegenüber beeinflussen können. Nach Abwägung dieser Gesamtumstände ist eine offene Übermittlung der Angaben zu gezahlten Prämien sowie der darin enthaltenen Zahlungen nach Phänomenbereichen nicht möglich.

Eine VS – Vertraulich eingestufte Übersicht über die seit dem Jahr 2000 insgesamt sowie der davon im Bereich Rechtsextremismus gezahlten Prämien wird parallel in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.*

3. Entspricht die in der Vorbemerkung vom Bundesministerium der Finanzen für das Jahr 2006 beschriebene Praxis noch der heutigen, wonach 10 Prozent Steuern durch das BfV selbst abgeführt werden, so dass die V-Leute von Steuerabgaben befreit wären?

Wenn ja, ist diese Regelung allgemeingültig?

Wenn nein, welche weiteren Regelungen gibt es für die Prämienzahlung?

Die betroffenen staatlichen Stellen führen 10 Prozent der Prämiensumme für die an ihre V-Leute und nachrichtendienstlichen Verbindungen in jedem Kalenderjahr gezahlten Entschädigungen (Prämien) an die einzelnen Finanzkassen der Länder ab. Diese Regelung ist allgemeingültig.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

4. Werden die Prämien in bar oder per Überweisung bezahlt?

Zahlungen an V-Leute und nachrichtendienstliche Verbindungen können sowohl bar als auch unbar erfolgen. In der Regel werden Barzahlungen geleistet.

5. In welcher Form werden die Prämienzahlungen quittiert, und auf welche Weise werden die Ausgaben der Quellenführerinnen und -führer kontrolliert?

Barzahlungen an V-Leute und nachrichtendienstliche Verbindungen sind grundsätzlich durch den Empfänger zu quittieren. Der Zahlungsbeleg ist zu den Akten zu nehmen.

Im Übrigen gelten für die Kontrolle der Zahlungen an V-Leute und nachrichtendienstliche Verbindungen die für die beleghafte Prüfung und Revision behördlicher Zahlungen üblichen dienst- und fachaufsichtsrechtlichen, haushalterischen und buchhalterischen Bestimmungen unter entsprechender verfahrensmäßiger Anpassung an die hier vorliegenden nachrichtendienstlichen Besonderheiten.

6. Wann werden die V-Leute nach welchen Vorschriften auf den Umgang mit den gezahlten Prämien gegenüber Steuer- und anderen Behörden, vor denen eine Anzeigepflicht besteht, hingewiesen, und welches Verhalten wird ihnen vorgeschrieben bzw. empfohlen?

V-Leute und nachrichtendienstliche Verbindungen werden grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Anwerbung verpflichtet, über ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten Verschwiegenheit zu wahren. Daraus ergibt sich zwingend, dass sie auch den Erhalt von Leistungen nicht offenlegen dürfen. Ein expliziter Hinweis auf den Umgang mit Steuer- und anderen Behörden, vor denen eine Anzeigepflicht besteht, erübrigt sich somit.

7. Wurden und werden V-Leute, die Arbeitslosengeld oder Leistungen nach Hartz IV beantragen oder erhalten, aufgefordert, ihre Einkünfte aus der V-Leute-Tätigkeit zu verschweigen?

Wenn ja, in welchen Vorschriften ist das wie konkret geregelt?

8. Sind entsprechende Erklärungen Teil der schriftlichen Verpflichtungserklärung der V-Leute?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Wie kontrolliert/kontrollieren das BfV oder einzelne V-Leute-Führer die Einhaltung der vorgeschriebenen und vereinbarten Verhaltensweisen durch die V-Leute, und erheben das BfV bzw. der einzelne V-Leute-Führer dazu auch eigene Informationen bei den Steuer- oder Sozialbehörden?

Die gewissenhafte Einhaltung der mit der nachrichtendienstlichen Verpflichtung einhergehenden Obliegenheiten ist für die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit essentiell und wird entsprechend kontrolliert. Dies erstreckt sich nicht nur auf die Nachrichtenehrlichkeit, sondern auch auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Zur Kontrolle kommen allerdings nur situationsangepasste Maßnahmen in Betracht, die kein Enttarnungsrisiko nach sich ziehen.

10. In welchem finanziellen Umfang wurden V-Leuten seit dem Jahr 2000 technische Geräte und Instrumente oder anderes auf Amtskosten zur Verfügung gestellt, und zwar
 - a) Telefone/Handys/Smartphones usw.,
 - b) Computer/Laptops/Tablets usw.,
 - c) Fahrzeuge (hier bitte auch Reparaturkosten, Zahlungen für Straf- und Ordnungsgelder aufführen) und
 - d) Wohnungen/Büros(bitte pro Jahr auflisten und nach Anschaffungs- und laufenden Kosten unterscheiden)?

Die Höhe der Zahlungen von Auslagererstattungen an V-Leute wird für das BfV durch die „Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Titels 532 04 (für Zwecke des Verfassungsschutzes) geregelt, die insgesamt als „VS – Vertraulich“ eingestuft sind. Die Zahlungen erfolgen im Kapitel 06 09 aus dem Titel 532 04, der Bestandteil des als „VS – Geheim“ eingestuften Wirtschaftsplanes des BfV gemäß § 10a BHO ist.

Grundsätzlich werden alle mit der Durchführung des nachrichtendienstlichen Aufklärungsauftrages verbundenen Auslagen erstattet. Neben der Erstattung notwendiger Auslagen ist auch eine Überlassung von entsprechenden Ausstattungsgegenständen, dies jedoch in geringem Umfang, möglich.

Ein zentraler Nachweis für die in dieser Frage aufgeführten Ausgabepositionen für technische Geräte und Instrumente oder anderes auf Amtskosten existiert im BfV nicht. Lediglich die Gesamtausgaben der Auslagererstattung werden erfasst und sind Bestandteil des jeweiligen Wirtschaftsplans.

Angaben, die für sich allein oder im Zeitverlauf und in der Zusammenschau mit Antworten gleicher Zielrichtung oder in Ansehung von aus sonstigen Quellen erlangten Informationen geeignet sein können, Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und den Erkenntnisstand der Nachrichtendienste offenzulegen, können die Arbeitsfähigkeit und die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste gefährden. Dies gilt ganz besonders auch für quantifizierbare Aspekte, wenn diese einen mittelbaren Rückschluss auf Aufklärungsschwerpunkte und gegebenenfalls auch Beobachtungsdefizite ermöglichen oder auch die Verhandlungsposition zwischen dem Nachrichtendienst und dem jeweiligen Gegenüber beeinflussen können. Nach Abwägung dieser Gesamtumstände ist eine offene Übermittlung der Gesamtauslagererstattungen nicht möglich.

Eine als VS – Vertraulich eingestufte Übersicht über die seit 2000 angefallenen Gesamtausgaben für Auslagererstattungen wird parallel in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.*

Die Erstellung einer nach den vorgenannten Ausgabepositionen aufgeschlüsselten Kostenübersicht ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die dafür erforderlichen Angaben müssten aus den gesamten Zahlungsunterlagen händisch in den jeweiligen Abteilungen des BfV erhoben werden. Eine Sichtung der Unterlagen wird in elektronischen Akten, Akten in Papierform und Archiven erforderlich. Es wird eingeschätzt, dass dafür mindestens fünf Mitarbeiter in den fünf betroffenen Abteilungen über einen Zeitraum von jeweils mindestens vier Wochen eine Vielzahl von Einzelbelegen und Abrechnungen sichten, auswerten und erfassen müssen.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

11. Welche sonstigen Ausgaben werden den V-Leuten erstattet, und in welcher Höhe sind solche Kosten seit dem Jahr 2000 angefallen (bitte pro Jahr auflisten)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 10 verwiesen. Darüber hinaus werden keine sonstigen Ausgaben erstattet.

